Öffentliche Bekanntmachung bereitgestellt am:

2 1. MAI 2019

auf der Internetseite "www.eitorf.de" Gemeinde Eitorf, Der Bürgermerster

Abstimmungsbekanntmachung für den Bürgerentscheid "Gestaltungskonzept Markplatz" vom 3.-16. Juni 2019

1. In der Zeit vom 03.-16. Juni 2019 findet in der Gemeinde Eitorf zu folgender Frage ein Bürgerentscheid statt:

"Soll auf dem Marktplatz eine Fläche im Umfang von mindestens der jetzt zum Parken von Kraftfahrzeugen zugelassenen Fläche als Parkfläche erhalten bleiben mit der Folge, dass die beantragte Landesförderung für den Umbau und die Sanierung des Marktplatzes vielleicht entfällt und somit der Umbau- und Sanierungsbeschluss des Rates nicht ausgeführt würde?"

2. Der Bürgerentscheid wird in der Zeit vom 03. bis 16. Juni 2019 (Abstimmungszeitraum) durchgeführt.

In der Gemeinde Eitorf ist ein Stimmbezirk eingerichtet. Der Abstimmungsraum befindet sich im Rathaus Eitorf, Erdgeschoss, Zimmer 5, Markt 1, 53783 Eitorf.

Der Abstimmungsraum ist während des Abstimmungszeitraumes zu folgenden Zeiten zur Stimmabgabe geöffnet:

- 3. Juni bis 15. Juni 2019: 9.00 bis 12.00 Uhr täglich (auch an Wochenenden und am Pfingstmontag)
- 6. und 13. Juni 2019 (donnerstags): zusätzlich von 14.00 bis 17.00 Uhr Sonntag, 16. Juni 2019: 9.00 bis 16.00 Uhr

Der Briefabstimmungsvorstand tritt zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses am letzten Tag der Abstimmung, 16.06.2019, um 11.00 Uhr in Eitorf, Rathaus, Markt 1, zusammen.

- 3. Wer seine Stimme abgeben will, hat die Abstimmungsbenachrichtigung und einen gültigen Ausweis mitzubringen. Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden. Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln (gelb), die im Abstimmungsraum bereitgehalten werden. Jeder Abstimmungsberechtigte erhält beim Betreten des Abstimmungsraums einen Stimmzettel ausgehändigt und hat eine Stimme. Die gestellte Frage ist mit Ja oder Nein zu beantworten. Der Stimmzettel muss vom Abstimmungsberechtigten in einer Wahlkabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er abgestimmt hat.
- 4. Die Abstimmung sowie die im Anschluss erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäftes möglich ist.
- 5. Abstimmungsberechtigte, die einen Stimmschein haben, können an der Abstimmung durch Briefabstimmung teilnehmen. Wer durch Brief abstimmen will, muss sich von der Gemeinde die Unterlagen für die Abstimmung per Brief (amtlicher Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Abstimmungsumschlag) beschaffen. Der Abstimmungsbrief mit Stimmzettel im verschlossenen

Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Stimmschein ist so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbrief angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am letzten Tag der Abstimmung, 16. Juni 2019 bis 16.00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Abstimmungsberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eitorf, den 20.05.2019

R. Storle

Dr. Storch

Bürgermeister